



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 95 / 2014 vom 12. Juni 2014

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) (University of Applied Sciences)
S. 4	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 9	Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) (University of Applied Sciences)

vom 28. Mai 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), die vom Fakultätsrat am 13. März 2014 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für

- den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
- für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Allgemeinen Zulassungsordnung – (HAWAZO)

werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CP), eines einschlägigen Magister- oder eines einschlägigen Diplomstudiums oder eines berufsqualifizierenden Staatsexamens in einem einschlägigen Fach;

b) eine berufspraktische Tätigkeit im einschlägigen Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr;

Die Nachweise zu a) und b) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie erbracht.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern eines einschlägig abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 180 CP ist die Anrechnung von Qualifikationsleistungen von bis zu 30 CP auf die in Absatz 1 a) geforderten 210 CP möglich. Diese Qualifikationsleistungen sind bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachzuweisen. Dazu zählen Qualifikationsleistungen, die an Hochschulen, im Rahmen der beruflichen Praxis oder durch einschlägige Aus- und Weiterbildungen erworben wurden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnung dieser Qualifikationsleistungen erfolgt nicht pauschal, sondern im Einzelfall.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in Absatz 1 a) oder 2) beschriebene Studienabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungs- und Studienleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Entsprechende Nachweise sind schriftlich im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt dann vorbehaltlich unter der Bedingung, dass der Nachweis des Abschlusses des Hochschulstudiums nach Absatz 1a) oder 2) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erbracht wird. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

(4) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägig grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 a) oder 2) dieser Vorschrift, ist das Ablegen einer Eingangsprüfung möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 CP gleichwertig ist.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2) aufgeführten Unterlagen an den Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin zu richten und muss sechs Monate vor Beginn des ersten Semesters des Masterstudiengangs eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Abschlusszeugnis oder eine aktuelle Leistungsübersicht über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- inhaltliche Nähe des Hochschulstudiums nach § 2 Absatz 1 a) oder 2) zum Masterstudiengang,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang,
- Art und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- potenzielle Aufstiegsmöglichkeiten durch einen Abschluss des Masterstudiengangs
- das Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 a) oder 2),
- das Ergebnis der Eingangsprüfung.

Die Auswahlkriterien und die ihnen zuzuordnenden Bewertungskriterien und Punktzahlen sowie die einzelnen Gewichtungsfaktoren sind beim Studiengangsleiter / bei der Studiengangsleiterin einzusehen. Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangsleiter / der Studiengangsleiterin, der bzw. die den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende im Masterstudiengang tätig sind. Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.
- b) Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2015.

(2) Die Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) vom 31. Januar 2013 (Hochschulanzeiger 84/2013, S.2) tritt zum 1. März 2014 außer Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2014
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege
des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales,
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)**

vom 28. Mai 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), die vom Fakultätsrat am 17. April 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Abschlusses und akademischer Grad
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit
- § 4 Praxisanteile
- § 5 Module und Kreditpunkte (CP)
- § 6 Masterprüfung
- § 7 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 8 Masterthesis
- § 9 Mündliche Abschlussprüfung
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Pflege ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

(1) Das Studium befähigt die Studierenden spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Spezialisierung wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die Qualifikation erfolgt im Sinne einer Advanced Nursing Practice (erweiterte und vertiefte pflegerische Praxis). Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage Versorgungsprozesse klientenorientiert und evidenzbasiert zu initiieren und zu steuern, sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln. Darüber hinaus sind sie zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt. Die Studierenden erwerben des weiteren Kompetenzen, die sie befähigen, den Bedarf an klinischer Forschung zu erkennen und Forschungsprojekte zu realisieren.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang besteht aus theoretischen Anteilen und Praktika, die in den Modulen „Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen“(M2), „Klinische Pflegeinterventionen “(M5), „Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen“(M9), „Pflegerisches Fachprojekt (Spezialisierung)“(M7) und „Social and Health Care International“(M6) stattfinden.

(3) Der Studiengang wird mit fachspezifischen Schwerpunkten (z.B. onkologische/palliative Pflege, geriatrische Pflege, Intensivpflege) angeboten. Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums einen der angebotenen Schwerpunkte. Ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist ausgeschlossen. Der gewählte Schwerpunkt ist maßgeblich für die spezifische Ausgestaltung der Module „Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen“(M2), „Klinische Pflegeinterventionen“(M5), „Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen“(M9) und „Pflegerisches Fachprojekt (Spezialisierung)“ (M7) sowie der „Masterthesis“.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Das 4. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis und die mündliche Abschlussprüfung vorgesehen.

§ 4 Praxisanteile

(1) In das Studium sind fachspezifische Praxisanteile integriert. Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt.

(2) Das Modul „Social and Health Care International“ beinhaltet ein zweiwöchiges Auslandspraktikum.

§ 5 Module und Kreditpunkte (CP)

(1) In dem Studiengang werden insgesamt 90 Kreditpunkte (CP) erworben.

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

Nr.	Module	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Leistungsnachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 APSO Pflege	Kreditpunkte
M1	Diskursives Kolloquium	1-2	Reflexion wissenschaftlicher Lernmethoden	SU	24	3	1 SL (im zweiten Semester)	Referat	3
M2	Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen	1	Pflegerischer Versorgungsprozess mit Assessment, Intervention und Evaluation	SU	24	5	1 PL	Klausur	9
M3	Pflegewissenschaft und -forschung	1-2	Erkenntnistheorien in der Pflege Methodologie	SU	24	7	1 PL (im zweiten Semester)	Fallstudie oder Hausarbeit	9
M4	Gesundheitssysteme und -politik	1	Versorgungs- und Finanzierungssysteme im Vergleich	SU	24	4	1 PL	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	5
M5	Klinische Pflegeinterventionen	2	Fachwissenschaftliche Versorgung von Menschen mit speziellen Pflegeproblemen	SU	24	5	1 PL	Praktische Prüfung	11
				KG	4	4			
M6	Social and Health Care International	2	Internationale Gesundheitsversorgung	SU	24	1	1 SL	Referat oder Praxisbericht	5
			Auslandspraktikum	xx	xx				
M7	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)	2-3	Projektmanagement, EbN	SU	24	5	1 PL (im dritten Semester)	Fallstudie	8
			Projekt	KG	4	1			
M8	Veränderungsprozesse initiieren und durchführen (Spezialisierung)	2-3	Veränderungsstrategien	SU	24	4	1 PL (im dritten Semester)	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	6
M9	Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen	3	Kommunikation, Beratung und Ethik und Recht in der Patientenversorgung	SU	24	6	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung	8
M10	Masterwerkstatt	3	Reflexion klinischer Fragestellungen und ihrer methodischen Beantwortbarkeit	SU	24	2	1 SL	Hausarbeit	3
Studienbegleitende Leistungsnachweise und SWS insgesamt						7 PL und 3 SL			67
M11	Masterthesis	4	xx				PL	Masterthesis	21
	Mündliche Abschlussprüfung	4	xx				PL	mündliche Prüfung	2
Gesamte Prüfungen						9 PL und 3 SL			90

Abkürzungen: SU= Seminaristischer Unterricht, KG= Kleingruppe, PL= Prüfungsleistung (benotet),SL= Studienleistung (unbenotet),

§ 6 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, übergreifende und klientenspezifische Probleme zu lösen und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module 1 bis 10 (§ 7), der Masterthesis (§8) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 9).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 2,3,4,5,7,8 und 9, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der mit den Kreditpunkten gewichteten Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet:

Masterthesis	30%
Mündliche Abschlussprüfung	10%
Durchschnitt der gewichteten Modulnoten der Module 2,3,4,5,7,8,9	60%

§ 7 Studienbegleitender Prüfungsteil

Das Studium muss innerhalb von zehn Semestern erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird das Studium innerhalb der vorgenannten Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass es den Studierenden ermöglicht wird, an drei Prüfungsversuchen teilzunehmen.

§ 8 Masterthesis

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 21 Kreditpunkte erworben.

(2) Die Masterthesis muss sich auf den zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt nach § 3 Abs.3 beziehen.

(3) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 8 Module erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles kann die Zulassung auch ohne der Voraussetzungen nach Satz 1 beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfung umfasst Inhalte aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt und die Verteidigung der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Masterthesis fristgerecht abgegeben hat.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der/dem Erstprüferin/Erstprüfer der Masterthesis und einer Person die eine fachliche Qualifikation des jeweils gewählten Themas besitzt, durchgeführt. Die Bestellung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10 Zeugnis

Das Masterzeugnis und das Transcript of Records enthalten die Bezeichnung des zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunktes nach § 3 Abs.3.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Pflege ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Pflege vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 05.Juli 2012 (HA 78/2012). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 ausgeschlossen.

Hamburg, den 28. Mai 2014
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Zugangs- und Auswahlordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 28. Mai 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), die vom Fakultätsrat am 8. Mai 2014 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugbau und Flugzeugbau“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Für die konsekutiven Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau gelten folgende Zugangsvoraussetzungen: Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums mit der Gesamtnote 2,5 oder besser inklusive einer Praxisphase von mindestens 22 Wochen Dauer mit dem Schwerpunkt Fahrzeugbau oder Flugzeugbau oder ein vergleichbares technisch orientiertes Studium; im Bachelorstudium müssen mindestens 210 Kreditpunkte (CP) erreicht sein.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit abgeschlossenem Bachelorstudium nach § 1 Absatz 1 von weniger als 210 CP und/oder mit geringeren Praxiszeiten als 22 Wochen können die fehlenden CP bzw. die fehlenden Praxiszeiten nachholen. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission nach § 2. Sie legt auch fest, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder wie viele Praxiswochen nachzuholen sind. Die nachzuholenden Umfänge sind innerhalb des ersten Semesters zu erbringen.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau:

- a) die Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater Fahrzeugbau und/oder Flugzeugbau
- b) die oder der Prüfungsausschussvorsitzende oder die oder der stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende
- c) eine Studentin oder ein Student.

(2) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentleitung des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau durch den Fakultätsrat eingesetzt.

§ 3 Auswahlkriterien und Rangliste

(1) Die Studienplätze werden nach einer Rangliste der fachlich qualifiziertesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Hierfür wird die Gesamtnote des für nach § 1 qualifizierenden Studienabschlusses herangezogen.

(2) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach § 1 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidungsfindung zu einem ergänzenden Auswahlgespräch einladen oder ergänzende schriftliche Ausführungen – unter Angabe einer Frist – verlangen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin oder des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) mit entsprechenden Zertifikaten von den an der HAW Hamburg anerkannten Sprachinstituten nachzuweisen.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerberinnen und Bewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Hamburg, den 28. Mai 2014
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg